

Bescheid

über die Änderung und Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung
vom 8. April 2022

Nummer:
Z-16.32-408

Antragsteller:
ESZ Wilfried Becker GmbH
Weilerhöfe 1
41564 Kaarst

Gegenstand des Bescheides:
ESZ Typ 200

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 28.07.2023 **Geschäftszeichen:** I 32-1.16.32-14/23

Geltungsdauer
vom: **28. Juli 2023**
bis: **28. März 2028**

Dieser Bescheid ändert/ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung/allgemeine Bauartgenehmigung Nr. Z-16.32-408 vom 8. April 2022, verlängert durch Bescheid vom 20. Februar 2023.

Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/allgemeinen Bauartgenehmigung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Abschnitt 1.2 der Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung/
allgemeinen Bauartgenehmigung wird wie folgt ersetzt:

1.2 Genehmigungsgegenstand

Genehmigungsgegenstand ist die Planung, Bemessung und Ausführung der Elastomerlager in Bauwerken des Hochbaus. Die an das Lager angrenzenden Bauteile müssen aus Stahl, Beton oder Holz bestehen. Die Verwendung von Folien oberhalb oder unterhalb des Lagers ist nicht zulässig. Die Elastomerlager können bei einem Einsatz im Temperaturbereich zwischen -25 °C und 50 °C angewendet werden. Für kurzzeitige, wiederkehrende Zeiträume von weniger als 8 Stunden dürfen die Lager Temperaturen bis zu +70 °C ausgesetzt werden. Obwohl Elastomerlager Schubverformungen ermöglichen, dürfen sie nicht zur planmäßigen Aufnahme von ständigen äußeren Schubkräften verwendet werden.

Andreas Schult
Referatsleiter

Beglaubigt
Hoppe